

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Entrußer für den häuslichen Gebrauch.

Das Produkt wird in der ungeöffneten Folie vor dem Anzünden in den Brenner gegeben.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Beutel nicht öffnen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	BOOMEX	
	Produktions- u. Handelsges. chem. techn. Artikel mbH	
Straße:	Ostufenerstraße 4	
Ort:	D-45356 Essen	
Telefon:	+49 (0)201-52324-0	Telefax: +49 (0)201-52324-131
E-Mail:	info@boomex-germany.com	
Ansprechpartner:	Marion Spilles	
E-Mail:	Marion.Spilles@boomex-germany.com	
Internet:	www.boomex-germany.com	

1.4. Notrufnummer:

Giftnotruf Erfurt: +49 (0)361 - 730730 (24h | DE, EN)

Weitere Angaben

Artikelnummer: 62700

UFI: EC5C-U5Y1-U00U-SXAA

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Ammoniumchlorid

Kupfer(II)-chlorid

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:



**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 2 von 12

Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P301+P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter nicht mit dem Hausmüll entsorgen und gemäß den regionalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Folie soll nicht geöffnet werden. Von dem verschlossenen Folienbeutel gehen keine Gefahren aus. Mögliche Gefahren bestehen nur dann, wenn das Pulver in der Folie freigesetzt wird. Im Rahmen dieses Sicherheitsdatenblatts sind die Gefahren des Pulvers und nicht die Gefahren des Produkts (Pulver in Folie verpackt) beschrieben.

Beim Öffnen der Folien kann Staub entstehen, der zusätzlich zu den hier aufgeführten Gefährdungen Reizungen des Atemtrakts hervorrufen kann.

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

In Folie (Polyethylen) eingeschweißte Pulvermischung aus Ammoniumchlorid, Kupfer(II)-chlorid und Zusatzstoffen (Aerosil).

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
12125-02-9	Ammoniumchlorid			80 - <90 %
	235-186-4	017-014-00-8		
	Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H302 H319			
7447-39-4	Kupfer(II)-chlorid			11 - <13 %
	231-210-2		01-2119970306-36	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H312 H302 H315 H318 H400 H410			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen sind nur dann relevant, wenn die Folien entgegen den Anwendungsvorschriften



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 3 von 12

geöffnet oder beschädigt werden, so dass das enthaltene Pulver austreten kann.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Kontaktlinsen entfernen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Medizinalkohle geben (3 Esslöffel Medizinalkohle in 1 Glas Wasser aufgeschlämmt). Milch trinken. Erbrechen anregen.

Für ärztliche Behandlung sorgen. Vergiftungssymptome können erst später auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akut: Leichte Reizungen der Schleimhäute und des Atemtraktes, Husten, Atemnot; Nach Hautkontakt: leichte Reizungen; Nach Augenkontakt: Reizungen; nach Verschlucken: Reizungen Schleimhautreizungen; Nach Verschlucken größerer Mengen: Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Blutdruckabfall, Bewußtlosigkeit, Störungen des Zentralnervensystems.

Chronisch: Bei oraler Aufnahme hoher Dosen: Störung des Allgemeinbefindens.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatik der akuten Vergiftung:

Gewerblich ist - fast ausschließlich - die topische Wirkung relevant: Reizung bei Schleimhaut-, weniger bei Hautkontakt. An Augen Conjunctivitis bis Corneaerosion, Lacrimation, Blepharospasmus; nach Einatmung Salivation, Reizhusten, Bronchitis; Glottis- oder Lungenödem nur nach massiver Inhalation. Dermal entwickeln sich mäßig ausgeprägte Effloreszenzen einer irritativen Dermatitis.

Orale Zufuhr verursacht Brennen und Rötung in Mundhöhle und Rachen im Sinne lokaler Reizeffekte. Resorptive Vergiftung ist im Berufsleben äußerst unwahrscheinlich; akzidentell kann sie sich nur ereignen, wenn Substanz per os aufgenommen und durch Spontanerbrechen nicht wieder eliminiert wird.

Dann entwickeln sich typische Symptome der Abnahme der Alkalireserve (Azidose): Desorientiertheit, Nausea, Erbrechen, stark saurer Harn, Tachypnoe, Zyanose, Hyperreflexie, gefolgt von Areflexie, Kussmaul'scher Atmung und Koma.

Die alternative systemische Intoxikationsform, die Ammoniakvergiftung bei vorbestehender Leberinsuffizienz (Zirrhose), ist gewerbehygienisch wohl ausgeschlossen. Hinweise zur Ersten ärztlichen Hilfe: Betroffene Augen spülen, nach ärztlicher Erstversorgung ophthalmologische Weiterbehandlung. Kontaminierte Haut mit Wasser abwaschen, lokale Glucocorticoidanwendung indiziert. Nach Substanzeinatmung inhalative und parenterale Glucocorticoidgabe sowie Bronchitis-/ Pneumonieprophylaxe vornehmen. Nur Verschlucken massiver Dosen macht therapeutisches Eingreifen erforderlich: Verdünnung und Adsorption nebst Elimination und Einleitung einer Azidosebehandlung. Aufnahme geringerer Mengen kann erfolgreich durch perorale Verabreichung von ca. 4 g Natriumhydrogencarbonat behandelt werden. Ingestive Zufuhr erfordert jedoch stets stationäre Überwachung des Säuren-Basen-Gleichgewichtes, der Elektrolyte sowie der Nieren-, Leber- und Kreislaufunktion.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

nicht bekannt



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 4 von 12

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandgase können Chloroxide, Ammoniak, Kupferoxide, Hydrochlorid (reagiert mit Wasser zu Salzsäure) und Chlor enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Der Stoff selbst brennt, abgesehen von der Folie, nicht.

Zusätzliche Hinweise

Kleine Brände mit Schaumlöschers oder Kohlendioxid löschen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Staub nicht einatmen. Staubentwicklung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorsichtig trocken aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Handhabung und Lagerung: siehe Abschnitt 7
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen beachten, insbesondere Staubbildung vermeiden. Folien nicht öffnen oder beschädigen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Bei Entstehung von Staub: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Staubentwicklung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter trocken halten. Zwischen 15 und 25°C lagern.
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

In entsprechend gekennzeichneten und geschlossenen Originalgebinden lagern. Vor Sonnenbestrahlung und Wärmequellen schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10 - 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Entrußer für den häuslichen Gebrauch.
Das Produkt wird in der ungeöffneten Folie vor dem Anzünden in den Brenner gegeben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 5 von 12

8.1. Zu überwachende Parameter**Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
7440-50-8	(OLD) Kupfer und seine Verbindungen		1 E		4	MAK
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	
7631-86-9	Kieselsäuren, amorphe		4 E			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Bei Staubbildung möglichst in geschlossenen Systemen arbeiten oder Absaugung mit effektiver geometrischer Anordnung verwenden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Verunreinigte Kleidung wechseln und gründlich reinigen.

Persönliche Schutzausrüstung ist nur beim Umgang mit dem freigesetzten Pulver relevant.

Augen-/Gesichtsschutz

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille.

Handschutz

Werden Schutzhandschuhe verwendet, muss das Handschuhmaterial gegen den verwendeten Stoff beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden):

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). (0,5 mm), NBR (Nitrilkautschuk). (0,35 mm), Butylkautschuk. (0,5 mm), FKM (Fluorkautschuk). (0,4 mm), PVC (Polyvinylchlorid). (0,5 mm). Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen.

Die Daten gelten nur für den Reinstoff Ammoniumchlorid. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Falls das Tragen von Schutzhandschuhen aus Sicherheitsgründen (z.B. Arbeiten an rotierenden Maschinen) nicht möglich ist: Hautschutzcreme benutzen. Art der Hautschutzcreme mit Betriebsarzt abstimmen.

Körperschutz

Notwendig nur bei erhöhter Staubbildung (dicht schließend, schwach säurebeständig).

Atemschutz

In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, Arbeitsplatzgrenzwertüberschreitung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter P2 oder P3; Kennfarbe: weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133). (Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen verwenden.)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Eindringen in Gewässer, Kanalisation, Erdreich verhindern. Trinkwassergefährdung schon beim Eindringen geringer Mengen in Untergrund und Gewässer möglich. Behörden verständigen.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 6 von 12

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	fest	
Farbe:	weiß und grünlich	
Geruch:	geruchslos	
		Prüfnorm
pH-Wert (bei 20 °C):		*4,5-5,5 bei 50
Zustandsänderungen		
Schmelzpunkt:		*335 °C
Siedebeginn und Siedebereich:		keine Daten vorhanden
Flammpunkt:		keine Daten vorhanden
Entzündlichkeit		
Feststoff:		keine Daten vorhanden
Explosionsgefahren		
		keine Daten vorhanden
Untere Explosionsgrenze:		keine Daten vorhanden
Obere Explosionsgrenze:		keine Daten vorhanden
Zündtemperatur:		*>400 °C
Selbstentzündungstemperatur		
Feststoff:		keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur:		keine Daten vorhanden
Brandfördernde Eigenschaften		
		keine Daten vorhanden
Dampfdruck: (bei 30 °C)		*1,3 hPa
Dampfdruck: (bei 250 °C)		*67 hPa
Dichte (bei 20 °C):		*1,53 g/cm ³
Schüttdichte:		*600-900 kg/m ³
Wasserlöslichkeit:		*374 g/L
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln		
		keine Daten vorhanden
Verteilungskoeffizient:		*-4,37
Dyn. Viskosität:		keine Daten vorhanden
Dampfdichte:		keine Daten vorhanden
Lösemitteltrennprüfung:		keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

*Die Daten beziehen sich auf den Inhaltsstoff Ammoniumchlorid

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine gefährliche Reaktivität unter normalen Umgebungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 7 von 12

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
Reagiert mit Oxidationsmitteln. Reagiert mit: Alkalien (Laugen).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktionen mit Alkalimetallen, Alkalihydroxiden.
Explosionsgefahr mit Chlor, Chloraten, Cyanwasserstoff, Nitraten und Nitriten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hydrochlorid (reagiert mit Wasser zu Salzsäure), Chlor, Chloroxide, Ammoniak, Stickstoffoxide, Kupferoxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1130,3 mg/kg

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
12125-02-9	Ammoniumchlorid				
	oral	LD50 1440 mg/kg	Ratte		
7447-39-4	Kupfer(II)-chlorid				
	oral	ATE 500 mg/kg			
	dermal	ATE 1100 mg/kg			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Leichte Reizungen der Haut und des Atemtraktes können nicht ausgeschlossen werden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Für die Inhaltsstoffe Kupfer(II)-chlorid und Ammoniumchlorid liegen keine Hinweise auf krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis**Sonstige Beobachtungen**

Erfahrungen am Menschen: Schleimhautreizungen. Für Ammoniumsalze gilt allgemein: lokale Reizerscheinungen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Nach Aufnahme großer Mengen: Blutdruckabfall, Kollaps, ZNS-Störungen, Krämpfe, narkotische Zustände, Atemlähmung, Hämolyse.

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 8 von 12

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
12125-02-9	Ammoniumchlorid					
	Akute Fischtoxizität	LC50	209 mg/l	96 h	Cyprinus carpio	IUCLID
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	> 100 mg/l	48 h	Daphnia magna	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
12125-02-9	Ammoniumchlorid	-4,37

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150101 VERPACKUNGSABFALL, AUFSaugMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Papier und Pappe

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

UN 3077

14.2. Ordnungsgemäße

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (enthält Kupfer(II)-chlorid)

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

9

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 9 von 12



Klassifizierungscode: M7
Sondervorschriften: 274 335 375 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 90
Tunnelbeschränkungscode: -

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (enthält Kupfer(II)-chlorid)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Klassifizierungscode: M7
Sondervorschriften: 274 335 375 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (contains copper dichloride)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sondervorschriften: 274, 335, 966, 967, 969
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-A, S-F

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (contains copper dichloride)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 10 von 12

Sondervorschriften:	A97 A158 A179 A197
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	30 kg G
Passenger LQ:	Y956
Freigestellte Menge:	E1
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	956
IATA-Maximale Menge - Passenger:	400 kg
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	956
IATA-Maximale Menge - Cargo:	400 kg

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: ja



Gefahrauslöser: Kupfer(II)-chlorid

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen bekannt.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Sonstige einschlägige Angaben

Das Produkt unterliegt, mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht "LQ", nicht den Transportvorschriften der GGVSEB, wenn die Innenverpackungen weniger als 5 kg und die Versandstücke weniger als 30 kg des Produktes enthalten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine/keiner

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine/keiner

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Wassergefährdungsklasse: 3 - stark wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Kupfer(II)-chlorid

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 11 von 12

Änderungen

- Version 1,00 - 27.10.2011 - Ersterstellung
- Version 1,01 - 26.09.2012 - Ersterstellung nach CLP
- Version 1,02 - 20.11.2013 - Änderung und Überarbeitung des gesamten SDBs aufgrund neuer Informationen / Rezeptur
- Version 1,03 - 20.03.2017 - Allgemeine Überarbeitung
- Version 1,04 - 26.07.2018 - Allgemeine Überarbeitung
- Version 1,05 - 15.02.2019 - Allgemeine Überarbeitung

Abkürzungen und Akronyme

- ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
- BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- CAS: Chemical Abstracts Service
- DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
- EC: Effektive Konzentration
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EN: Europäische Norm
- IATA: International Air Transport Association
- IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- ICAO: International Civil Aviation Organization
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- ISO: Norm der International Standards Organization
- CLP: Classification, Labeling, Packaging
- IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
- LC: Letale Konzentration
- LD: Letale Dosis
- log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
- MARPOL: Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development
- PBT: Persistent, biakkumulierbar, toxisch
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
- UN: United Nations (Vereinte Nationen)
- VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- WGK: Wassergefährdungsklasse
- GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
- EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
- DNEL: Derived No Effect Level
- PNEC: Predicted No Effect Concentration
- TLV: Threshold Limiting Value
- STOT: Specific Target Organ Toxicity
- AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4; H302	Berechnungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

**Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Flash Rußfresser für den Öl- und Kohleofen - 62700

Überarbeitet am: 15.02.2019

Materialnummer: RCSO-BO-003

Seite 12 von 12

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt durch:

asseso AG, Frohsinnstraße 28, 63739 Aschaffenburg, Deutschland
Telefon: +49 (0)6021 - 1 50 86-0, Fax: +49 (0)6021 - 1 50 86-77, E-Mail: eu-sds@asseso.eu, www.asseso.eu

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)